

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Beschluss-Nr. 39/429/12	
zu DB/Vorlage BV/786/2012	
Datum	28.06.2012 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in öffentlicher Sitzung	

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 626 "Industrie- und Innovationszentrum Finow"
Einleitung des 1. Änderungsverfahrens

Beschlusstext:

Die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 626 „Industrie- und Innovationszentrum Finow“ nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf Grund seines geänderten Geltungsbereiches erneut beschlossen.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 626 „Industrie- und Innovationszentrum Finow“ - 1. Änderung gehören folgende Flurstücke:

Gemarkung Finow, Flur 9, Flurstücke 58 tlw., 96, 114 tlw., 115 tlw., 116, 119, 120, 121 tlw.,
Gemarkung Finow, Flur 11, Flurstücke 57 tlw., 59, 60

Der Übersichtsplan in der Anlage 1 (unmaßstäblich) ist Bestandteil des Einleitungsbeschlusses.

Die Bebauungsplanänderung bezieht sich auf die im Bebauungsplan Nr. 626 „ Industrie- und Innovationszentrum Finow “ festgesetzten Gewerbegebiete GE 1 und GE 2. Zur Sicherung der Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 626, der Entwicklung des Gewerbegebietes als Technologiestandort des produzierenden und arbeitsplatzintensiven Gewerbes und zur Stärkung des vorhandenen industriellen Kerns, bedarf es der nachträglichen Feinsteuerung bezüglich der festgesetzten Art der baulichen Nutzung, um das derzeit im Trend liegende großflächige Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in erschlossenen Gewerbegebieten auf ein mit der Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 626 vereinbares Maß zu steuern.

Die Bebauungsplanänderung dient dem Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hingegen sollen Dach- und Fassadenanlagen auf und an Betriebsgebäuden zulässig bleiben.

...

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 626 „Industrie- und Innovationszentrum Finow“ ortsüblich bekannt zu machen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Eberswalde, den 29.06.2012

Boginski
Bürgermeister

Siegel

Schubert
1. stellv. Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung